

Protokoll

124. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW (Hybridveranstaltung)

Datum / Uhrzeit / Ort: Montag, 14. Dezember 2020, 17:00 bis ca. 18:10 Uhr /
Rathaus Markkleeberg, Rathausplatz 1,
04416 Markkleeberg, Großer Lindensaal

Leitung der Sitzung: Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
(Verbandsvorsitzender des ZAW)

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der Verbandsvorsitzende des ZAW, Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal, eröffnet die 124. Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die anwesenden und die online zugeschalteten Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste. Herr Rosenthal weist darauf hin, dass die Durchführung der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung trotz der Einschränkungen hinsichtlich der Corona-Pandemie zulässig ist.

Herr Kumbernuß merkt an, dass die Öffentlichkeit der Sitzung dahingehend eingeschränkt sei, dass Einwohner und Bürger des Verbandsgebietes aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen können. Daher bittet er um Zustimmung, dass mögliche Fragen von Einwohnern dem Verband in schriftlicher Form gestellt werden können und diese dann innerhalb von 3 Monaten beantwortet werden.

Für den Fall, dass derartige Fragen der Geschäftsstelle zugehen, wird die Geschäftsstelle einen Vorschlag unterbreiten, wie damit umgegangen wird, da an den Fragen und den entsprechenden Beantwortungen durchaus auch für andere Verbandsräte des ZAW von Interesse sein können.

(Außerhalb des Protokolls: Bis zur Erstellung dieses Protokolls gingen in der Geschäftsstelle keine schriftlichen Fragen von Einwohnern des Verbandsgebietes ein.)

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind für die Stadt Leipzig Herr Köhler und sein Stellvertreter Herr Matzke.

Die Verbandsräte Herr Kasek (Stadt Leipzig) und Herr Börner (Landkreis Leipzig) sowie die jeweiligen gewählten Stellvertreter sind nicht anwesend.

Online nehmen teil: Herr Gebhardt, Frau Gruner, Herr Riedel (alle Stadt Leipzig) sowie Herr Schrueth (Landkreis Leipzig).

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 124. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird seitens der Stadt Leipzig von Herrn Kriegel sowie seitens des Landkreises Leipzig von Herrn Kunze mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 124. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Zu der vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen und Anmerkungen.

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 123. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 21. September 2020

Das Protokoll der 123. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 21. September 2020 wird ohne weitere Anmerkungen, Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

TOP 6: Abfallgebührenkalkulation 2021/2022 (einschließlich Nachkalkulation 2019) - Beschluss zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2021

Herr Albrecht erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Eckdaten zur vorliegenden Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2021. Die Präsentation liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei. Auf eine detaillierte Protokollierung der dortigen Angaben wird verzichtet.

Den Planzahlen 2021 liegen u. a. die für das Jahr 2020 prognostizierten Werte (Hochrechnung zum 31.12.2020) zugrunde.

Die Abfallmengen für das Jahr 2021 werden mit insgesamt 175.380 t geplant und liegen somit deutlich höher als die Prognose-Abfallmenge 2020. Hintergründe des Mengenanstiegs sind insbesondere die seit dem Jahr 2020 im Landkreis Leipzig begonnene flächendeckende Erfassung der Bioabfälle sowie die Überlassung von weiteren Bioabfall-Teilmengen der Stadt Leipzig.

Die Position „Menge externe Entsorgung“ erklärt Herr Albrecht dahingehend, dass der Verband im Kleinanlieferbereich am Standort Cröbern die Abfallarten Dachpappe und kontaminiertes Holz annimmt. Diese Abfallarten können weder auf der Zentraldeponie Cröbern (ZDC) abgelagert, noch in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) behandelt werden und sind extern zu entsorgen.

Die geplanten Verrechnungssätze 2021 gegenüber den Mitgliedern für die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll (167,73 €/t) sowie für Bioabfall (91,07 €/t) ergeben sich aus der von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mazars) erstellten neuen Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2019. Gegenüber dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum 2019/2020 ergab die Kalkulation 2021/2022 eine geringfügige Reduzierung der Verrechnungssätze.

Das geplante Entgelt zwischen dem ZAW und der WEV für die Behandlung des Restabfalls und des Sperrmülls ab 2021 resultiert aus einer LSP-Kalkulation der WEV.

Das Behandlungsentgelt für die hoheitlichen Bioabfälle ab 2021 basiert bis zur Inbetriebnahme der Kompost-Energie-Anlage (KEA) und der damit einhergehenden Erstellung der LSP-Kalkulation auf einem marktconformen Preisangebot der WEV.

Insgesamt plant der Verband Umsatzerlöse aus der Andienung von Abfällen in Höhe von 26.552 T€.

Der Materialaufwand, der sich im Wesentlichen aus dem Betreiberentgelt gegenüber der WEV zusammensetzt, korrespondiert mit den geplanten Abfallmengen.

Hinsichtlich der Schrotterlöse aus hoheitlichen Abfallmengen des Verbandes, die dem ZAW von der WEV vergütet werden, weist Herr Albrecht auf die höchst volatile Marktentwicklung hin.

Von daher plant die Geschäftsstelle die Schrotterlöse, auch im Hinblick auf die Prognose 2020 (5 T€), für das Wirtschaftsjahr 2021 eher konservativ mit 10 T€. Diese reduzieren das vom ZAW an die WEV zu zahlende Betreiberentgelt.

Unter der Aufwandsposition „Materialaufwand“ wird seit 2019 eine weitere Unterposition „Vorhaltekosten WEV“ erfasst. Diese betrifft das Vorhalten und den Betrieb des Kleinanlieferbereiches durch die WEV für die Abfälle, die die Verbandsmitglieder auf ihren Wertstoffhöfen nicht annehmen können (z. B. Asbest).

Der ZAW geht von einem geplanten Jahresgewinn 2021 in Höhe von 149 T€ aus.

Abschließend erläutert Herr Albrecht die Entwicklung der Rückstellungen. Darin enthalten ist die restliche, aus dem Jahr 2018 stammende, noch nicht ausgeglichene festgestellte Kostenüberdeckung in Höhe von 363 T€, welche im nachfolgenden Kalkulationszeitraum bis 2024 auszugleichen ist.

Zudem ist für den Jahresabschluss 2020 eine gesonderte Rückstellung für Kostenüberdeckung infolge der Umsatzsteuersenkung im 2. Halbjahr von 19 % auf 16 % in Höhe von 310 T€ vorgesehen.

Da es keine Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 01/III/2020:

- 1. Die Verbandsversammlung nimmt die von der Mazars GmbH & Co. KG erstellte Abfallgebührenkalkulation vom 10. September 2020 für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2019 zur Kenntnis und beschließt:
 - a) den vollständigen Vortrag (Ausgleich) der festgestellten Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Jahr 2019 in Höhe von 21.996 € auf den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 und*
 - b) die Vornahme des Ausgleichs des Restbetrages der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 363.208 € im nachfolgenden Kalkulationszeitraum bis 2024.**
- 2. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2021 (siehe Anlage).*

- einstimmig beschlossen -

TOP 7: Beschluss zur 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAW

Herr Albrecht führt zu dem Tagesordnungspunkt aus. Die kostendeckenden Gebührensätze wurden im Rahmen der durch Mazars erstellten neuen Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2019 ermittelt.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe **Anlage 2**) zeigt Herr Albrecht zunächst eine Gegenüberstellung der Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe zur Anlieferung im Kleinanlieferbereich. Hierbei werden die ursprüngliche Gebührensatzung vom 30. Oktober 1995 sowie die beiden Änderungssatzungen aus den Jahren 2018 und 2019 und die nunmehr anstehende Änderungssatzung verglichen, wobei eine geringfügige Senkung aller Gebührensätze zu verzeichnen ist.

Für Abfälle zur Beseitigung mit Direktanlieferung auf der ZDC aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist hingegen insbesondere beim Dämmmaterial eine Erhöhung der Gebühren vorgesehen.

Hinsichtlich der Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe möchte Herr Prof. Abraham wissen, ob und inwieweit der Bürger diesen Abfall vor Andienung untersuchen muss. Herr Albrecht erklärt, dass diese Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe vom Bürger selbst nicht untersucht werden müssen; die entsprechenden Annahmekriterien sind jedoch einzuhalten. Zudem bittet Herr Prof. Abraham um Beispiele für mineralische Abfälle. Herr Albrecht nennt hier u. a. Schlacken und Aschen aus der Müllverbrennung und Gießereisande.

Herr Kriegel bittet um eine Erläuterung der Bezeichnungen „DK II“ und „DK III“.

Hierzu erklärt Herr Albrecht zunächst, dass „DK“ für „Deponieklasse“ steht.

Die Deponieverordnung sieht für die oberirdische Ablagerung (je nach Gefährlichkeit der abzulagernden Abfälle) fünf Deponieklassen vor. Die Abfälle werden analysiert und je nach Belastung auf der jeweiligen Deponieklasse abgelagert:

- Deponie für Inertabfälle DK 0 (gering belastete mineralische Abfälle)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK I (mit sehr geringem organischem Anteil)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK II (mit geringem organischem Anteil)
- Deponie für gefährliche Abfälle DK III
- Untertagedeponie DK IV

Mit steigender Belastung des Abfalls (Kontaminierung) steigt die Deponieklasse. Auf der ZDC dürfen nur Abfälle bis DK III abgelagert werden.

Weitere Fragen, Anmerkungen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt es nicht. Herr Rosenthal stellt den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 02/III/20: Die Verbandsversammlung beschließt:

die 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen vom 30. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2019, in der als Anlage zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung.

- einstimmig beschlossen -

TOP 8: Beschluss zur Wahl, Bestellung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des ZAW

Herr Albrecht führt kurz zu dem TOP aus.

Die Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig war erstmals als Abschlussprüfer des ZAW für das Geschäftsjahr 2017 bestellt und beauftragt.

Der allgemeinen Praxis folgend, wonach die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Turnus von 5 Jahren wechselt, schlägt die Geschäftsstelle des ZAW die erneute Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des ZAW vor.

Das entsprechende Angebot von Henschke und Partner vom 17. September 2020 liegt den Unterlagen bei.

Da es keine Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 03/III/20: Die Verbandsversammlung

Wählt und bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB, Uferstraße 19, 04105 Leipzig, zum Wirtschaftsprüfer und beauftragt diese mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 des ZAW.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, des Prüfungsauftrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen -

TOP 9: Sachstand und Informationen zu geplanten PV-Projekten

Herr Albrecht berichtet und informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation, die dem Protokoll als **Anlage 3** beiliegt.

Zu Beginn fasst Herr Albrecht kurz den bisherigen Sachstand zusammen. Er berichtet über die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Alt- und dem Neuberg der Deponie Seehausen. Hierzu wurde die Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (WEE) gegründet.

Nunmehr liegt der Schwerpunkt auf einer einvernehmlichen Lösung zur Rückabwicklung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zwischen dem ZAW und GolfPark Leipzig GmbH & Co.KG (GPL) für den Alt- und Neuberg der Deponie Seehausen auf Wunsch der GPL und der damit einhergehenden geplanten Errichtung einer PV-Anlage am Standort Deponie Seehausen durch die neu gegründete Projektgesellschaft WEE. An dieser Stelle erläutert Herr Albrecht nochmals den Sachstand zu dem „Haufwerk“, welches seitens des GPL am Fuße des Neuberges ohne Baugenehmigung errichtet wurde und für dessen Beseitigung inzwischen ein Bescheid zur Beräumung von der Stadt Leipzig (Amt für Umweltschutz) vorliegt.

Anhand der Präsentation erläutert Herr Albrecht die Grundstücksangelegenheiten (Rückabwicklung Erbbaurechtsvertrag ZAW-GPL, Nachnutzungskonzept Entsorgungsstandort Seehausen) sehr ausführlich und zeigt entsprechende Handlungsoptionen auf.

Inzwischen liegt ein Vorschlag seitens der GPL vor, wonach die Lösung der Haufwerksthematik mit der Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages ZAW-GPL verknüpft werden sollte: Der Verband erwirbt das „Haufwerksgrundstück“. Dies macht jedoch nur dann Sinn, wenn der ZAW weitere (benachbarte) Flächen erwerben kann, die der ZAW einst der GPL verkauft hatte, um darauf -neben der PV-Anlage auf den beiden Deponiebergen- eine weitere PV-Anlage errichten zu können.

Es handelt sich um eine Gesamtfläche von 100.000 – 150.000 m² zu einem Preis von ca. 1,50 €/m². Das entspräche dem einstigen Verkaufspreis seitens des ZAW an die GPL.

Für den Rückkauf der Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung einer weiteren PV-Anlage bedarf es einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig müsse zudem verbindlich geklärt werden, dass das Haufwerk bis zum bestätigten Bebauungsplan (B-Plan) nicht beräumt werden müsste. Damit sollen mögliche Risiken für den ZAW aus dem Rückkauf der Haufwerksfläche ausgeschlossen werden. Vorteil dieser Handlungsoption I wäre eine zeitnahe Klärung und Umsetzung, da die Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages ZAW-GPL relativ zügig vorgenommen werden könnte. Gleichzeitig könnten die besagten Flächen erworben und das bereits begonnene Genehmigungsverfahren bei der LDS fortgesetzt werden. Der vorbereitete Aufstellungsbeschluss der Stadt Leipzig hinsichtlich der Randbereiche wäre zu aktivieren und das B-Plan-Verfahren durchzuführen.

Eine Refinanzierung würde über Pachteinnahmen, die der ZAW dann für die Verpachtung der Randflächen an die WEE generieren könnte, erfolgen. Dies gilt es wirtschaftlich zu untersuchen.

Im Anschluss nennt Herr Albrecht zwei weitere mögliche Handlungsoptionen.

Die Handlungsoption II besagt, dass der Aufstellungsbeschluss der Stadt Leipzig und das Bebauungsplanverfahren abgewartet wird. Der Nachteil hierbei wäre der Zeitaufwand (2-3 Jahre). Als Risiken nennt Herr Albrecht die dann (heute unbekannt) geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und die dann unter Umständen anders als heute lautende Interessenlage der GPL.

Die Handlungsoption III wäre, an dem jetzigen Sachstand nichts zu ändern; der Erbbaupachtvertrag zwischen dem ZAW und der GPL bliebe bestehen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre nicht erforderlich und die GPL hätte weiterhin die Verpflichtung zum Rückbau des Haufwerkes auf dem Gelände der Deponie Seehausen.

In Abwägung aller drei genannten Handlungsoptionen schlägt Herr Albrecht vor, die Handlungsoption I weiter zu verfolgen, auch wenn dem Verband formal Erbbauzinsen für den Zeitraum nach 2052 (Ende der Betriebszeit der geplanten PV-Anlage) bis 2110 (vertragliches Ende des bestehenden Erbbaurechtsvertrages ZAW-GPL) entgehen würden. An dieser Stelle sieht Herr Albrecht vielmehr die langfristige wirtschaftliche Chance für eine weitere energetische Nutzung der Deponieflächen, auch über das Jahr 2052 hinaus. Entscheidendes Kriterium für die Handlungsoption I ist aber die Möglichkeit für die WEV, über Gesellschafterdarlehen an die WEE zu attraktiven Zinsen Rückstellungen anlegen zu können. Die Zinsen sollen sich an vergleichbare Kreditkonditionen der KfW-Bank für EEG-Anlagen orientieren.

Ein weiteres mögliches Projekt für eine sinnvolle Energienutzung ist die Errichtung einer PV-Anlage auf der Deponie Holzhausen. Grundstückseigentümer sind der Landkreis Leipzig und die KELL GmbH. Hierzu ist zunächst vorgesehen, dass das Grundstück der Deponie Holzhausen in das Eigentum des ZAW übergeht.

Dahingehend wurde bereits beim Gutachterausschuss der Stadt Leipzig eine Bodenrichtwertauskunft eingeholt. Kaufangebote werden zunächst vom Landkreis Leipzig und der KELL gegenüber dem ZAW unterbreitet.

Parallel dazu werden Gespräche mit der KELL hinsichtlich der bislang gebildeten Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Holzhausen geführt. Diese Rückstellungen müssen im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung an den ZAW übergehen. Die technische Machbarkeit der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Deponiegelände wird derzeit von den Technikern der KELL und der WEV geprüft. Erste Betrachtungen haben ergeben, dass auf der Deponie Holzhausen eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 14 Megawatt errichtbar wäre.

Die Frage des Verbandes gegenüber der Kommunalaufsicht der Landesdirektion Sachsen (LDS) zu einer etwaigen erforderlichen kommunalrechtlichen Genehmigung des vorgesehenen Deponieflächenerwerbs wurde seitens der LDS verneint.

Inwieweit und auf welcher vertraglichen Grundlage (Bescheid oder öffentlich-rechtlicher Vertrag) der ZAW die Nachsorgeverpflichtungen für die Deponie Holzhausen im Auftrag der beiden Verbandsmitglieder übernehmen könnte, wird die LDS noch prüfen. Zumindest ist eine Information bzw. eine Anzeige gegenüber der LDS erforderlich, da es sich um eine weitere Aufgabe des ZAW handeln würde.

Die Finanzierung des PV-Projektes auf der Deponie Holzhausen könnte analog der Finanzierung der PV-Anlage auf der Deponie Seehausen in Form eines Gesellschafterdarlehens der WEV an die WEE erfolgen.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand und die Informationen zu geplanten PV-Projekten zur Kenntnis.

TOP 10: Bericht / Informationen der Geschäftsleitung des ZAW

10.1 wirtschaftliche Situation des ZAW – Prognose zum 31. Dezember 2020

Herr Albrecht trägt zu dem Tagesordnungspunkt vor. Anhand einer vorbereiteten PowerPoint-Präsentation berichtet Herr Albrecht zu ausgewählten Prognosewerten für das Gesamtjahr 2020 (Abfallmengenentwicklung, Erträge und Aufwendungen, Jahresergebnis, Entwicklung der Liquidität) im Vergleich zu den Planansätzen 2020. Die Präsentation liegt dem Protokoll in ausführlicher Form als **Anlage 4** bei. Auf eine detaillierte Protokollierung wird deshalb verzichtet, zumal gleichlautende Ausführungen bereits unter TOP 6 gemacht wurden.

Das Jahresergebnis 2020 wird derzeit i. H. v. 286 T€ prognostiziert, was eine Abweichung gegenüber dem Plan 2020 in Höhe von +111 T€ bedeutet. Die Gründe hierfür nannte Herr Albrecht bereits bei der Vorstellung der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 (siehe TOP 6).

Zudem werden deutlich unter dem Plan liegende Schrotterlöse (-45 T€) erwartet.

Der Liquiditätsbestand des Verbandes ist positiv und die Liquiditätslage somit unkritisch.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur prognostizierten wirtschaftlichen Situation des ZAW zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.

10.2 Sachstand und Informationen zur Kompost- und Energie-Anlage (KEA) am Standort Cröbern

Herr Albrecht informiert, dass die WEV für den Bau der KEA eine europaweite Ausschreibung durchgeführt hatte.

Die Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen zur Errichtung der Kompost-Energie-Anlage (KEA) wurde am 25. Juni 2020 erteilt. Negativ hervorzuheben sei an dieser Stelle die lange Bearbeitungszeit von mehr als 2 Jahren!

Die Submission für das europaweite Vergabeverfahren der WEV für die Fermentation/Rotte (Los 1) und für die Freianlagen/Grundeinrichtungen (Los 2) endete am 16. September 2020. Zwei Angebote gingen bei der WEV ein. Diese wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro u.e.c. Berlin und mit anwaltlicher Unterstützung eines Fachanwalts für Vergaberecht gewürdigt und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Aufsichtsrat der WEV seitens u.e.c. empfohlen, die Bietergemeinschaft Herhof/Finsterwalder Bauunion (FBU) zu beauftragen.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der WEV am 13. November 2020 wurde diese Vergabeempfehlung vorgestellt und diskutiert. Schließlich hat der Aufsichtsrat der WEV der Gesellschafterversammlung empfohlen, dem Vorschlag von u.e.c. zu folgen.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung beschloss die Gesellschafterversammlung der WEV die Ermächtigung der Geschäftsführung der WEV auf Basis der Ausschreibung und des Vergabevorschlags von u.e.c., das Hauptangebot der Bietergemeinschaft Herhof/FBU zu beauftragen.

Die Inbetriebnahme der KEA für den Probetrieb ist im IV. Quartal 2021 geplant.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand und die Informationen zur KEA zur Kenntnis.

11.3 Öffentlichkeitsarbeit

Herr Albrecht berichtet über eine Kooperation des ZAW mit dem SC DHfK Leipzig. Die Bundesliga-Handballer des SC DHfK Leipzig werden verstärkt auf die wichtigen Themen „Mülltrennung“ und „Müllvermeidung“ aufmerksam machen und die Kampagne „Bio ohne Plaste“ unterstützen. Der „Tonnenwächter Michael“ als Gesicht der sachsenweiten Bioabfallkampagne regelmäßig im DHfK-Spieltagsflyer, auf dem Videowürfel und in den Online-Kanälen des SC DHfK präsent sein.

Des Weiteren informiert Herr Albrecht, dass die Führungen am Standort Cröbern durch die Corona-Pandemie derzeit zum Erliegen gekommen sind. Darüber hinaus mussten weitere Veranstaltungen abgesagt werden.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Kenntnis.

TOP 11: Informationen / Sonstiges

Den Verbandsräten liegen in ihren Unterlagen die für 2021 geplanten Termine für die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung vor.

Anhand einer Übersicht, die den Verbandsräten ebenfalls in den Unterlagen vorliegt, berichtet Herr Albrecht über die in der Geschäftsstelle derzeit laufende Vorbereitung hinsichtlich des künftigen Empfangs von elektronischen Rechnungen (e-Rechnung).

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 12: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Gegen 18:10 Uhr beendet Herr Rosenthal die Sitzung der Verbandsversammlung und bedankt sich bei den anwesenden und online zugeschalteten Verbandsräten sowie bei den Gästen.

Für das Protokoll:

.....
Frau Annett Jeske
(Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:

.....
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
(Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:

.....
Herr Christian Kriegel
(Verbandsrat Stadt Leipzig)

.....
Herr Henry Kunze
(Verbandsrat LK Leipzig)